

# Was gehört zum Nahverkehr?

## Was sind Nah- und Vorortverkehrsbetriebe?

Die Verordnung zum AZG definiert in Artikel 1a den Begriff der Nahverkehrsbetriebe:

### Art. 1a Nah- und Vorortverkehrsbetriebe

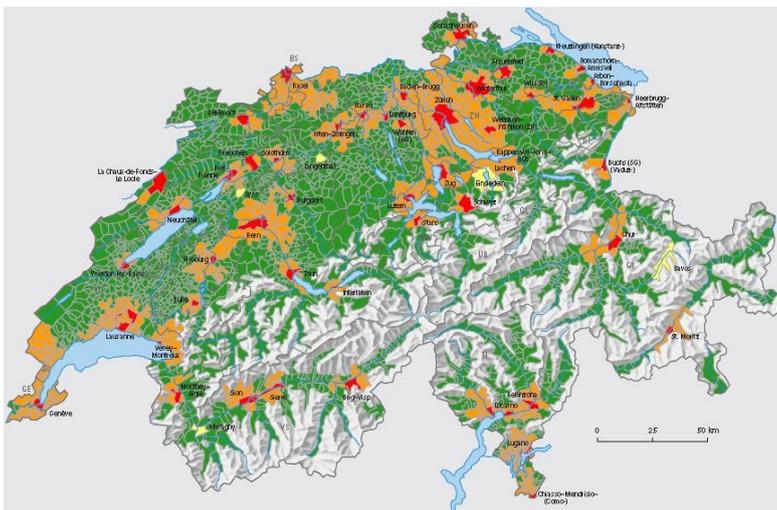
Als Nah- und Vorortverkehrsbetriebe gelten Betriebsteile, die Linien in städtischen Gebieten betreiben oder Vorortgemeinden mit städtischen Zentren verbinden.

## Betriebsarten

Sofern die Bedingungen gemäss AZGV Art. 1a erfüllt sind, können Nahverkehrsbetriebe verschiedene Traktionsarten haben:

- Busbetriebe
- Trolleybusbetriebe
- Trambetriebe
- U-Bahnen
- Zahnradbahnen
- weitere...

## Was sind städtische Zentren, was sind Vorortgemeinden?



Das Bundesamt für Verkehr (BAV) ist für den Vollzug des AZG zuständig. Das BAV stützt sich auf die Daten des Bundesamtes für Statistik (BFS). Das Bundesamt für Statistik hat eine Karte der Schweiz erstellt, in welcher die Agglomerationen eingezeichnet sind. Die städtischen Zentren sind rot eingezeichnet, die Vorortgemeinden orange und Einzelstädte gelb. Die ländlichen Gemeinden sind grün eingezeichnet.

Diese Karte ist online zu finden auf [www.nahverkehr.ch](http://www.nahverkehr.ch)

- Linien des Nahverkehrs befinden sich ausschliesslich im rot-orange-gelben Bereich und berühren keine grün eingezeichneten Gebiete.
- Sobald eine Linie in den grünen Bereich führt, ist es keine Nahverkehrslinie.

### Bitte beachten:

- Wir stützen uns in unserer Darstellung auf Auskünfte des Bundesamtes für Verkehr (BAV). Das BAV bezeichnete seine Auskünfte als unverbindlich und nicht präjudiziell. Wie das BAV im Streitfall entscheiden würde, muss damit offen bleiben.

## **Reine Nahverkehrsbetriebe**

Reine Nahverkehrsbetriebe betreiben ausschliesslich Linien in städtischen Zentren, Agglomerationsgemeinden und/oder Einzelstädten.

- Für diese Betriebe gelten die Ausnahmebestimmungen des AZG für Nahverkehrsbetriebe (zur Abdeckung von Morgen- und Abenspitzenverkehr mit dem gleichen Personal darf die Dienstschicht bis auf 14 Stunden ausgedehnt werden, die durchschnittliche Dienstschicht darf diesfalls im Durchschnitt von 28 Tagen 13 Stunden betragen, die Ruheschicht muss im Durchschnitt mindestens 11 Stunden betragen usw.)

## **Eine Linie eines Nahverkehrsbetriebes reicht in den grünen Bereich**

Wenn eine Linie eines Nahverkehrsbetriebes in den ländlichen Bereich reicht (auf der Karte des BFS grün eingezeichnet), so ist dies keine Nahverkehrslinie mehr.

- Die Ausnahmebestimmungen des Nahverkehrs sind auf diese Linie NICHT anwendbar.

### **Was heisst das für die Dienstschicht?**

- Die Dienstschicht eines Dienstes, der ganz oder teilweise diese Linie bedient, darf maximal auf 13 Stunden ausgedehnt werden (also nicht auf 14 Stunden).

### **Was heisst das für die Ruheschicht?**

- Solange der Betrieb als Nahverkehrsbetrieb gemäss Art. 10 Absatz 3 der AZGV die Dienstschicht zur Bewältigung des Morgen- und Abendspitzenverkehrs mit dem gleichen Personal verlängern muss, darf gemäss Art. 12 Abs. 3 die Ruheschicht im Durchschnitt von 28 Tagen 11 Stunden betragen und darf einmal pro Arbeitswoche auf 10 Stunden verkürzt werden.
- Bezüglich der Ruheschicht gelten also die Regeln des Nahverkehrs, solange die Verlängerung der Dienstschicht gemäss AZGV Art. 10 notwendig ist.

### **Was heisst das für die Anzahl Pausen?**

Nur in konzessionierten Automobilunternehmen, die keine Nah- und Vorortsverkehrsbetriebe sind, dürfen vier Pausen pro Dienst eingeteilt werden.

- Es sind maximal drei Pausen pro Dienstschicht möglich.

Kurse zum AZG (für Weiterbildungspflicht gemäss Chauffeurzulassungsverordnung CZV anerkannt) und Merkblätter zum AZG sind online auf

**[www.nahverkehr.ch](http://www.nahverkehr.ch)**